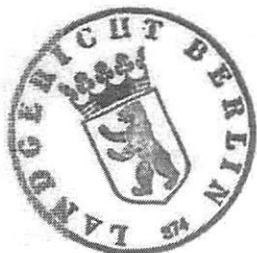


Ausfertigung



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 428/15

20.10.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn _____
Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Robert Fechner,
Georgenstraße 35, 10117 Berlin -

gegen

die _____ 3L,
_____ 08037 Barcelona,
Spanien,

Antragsgegnerin,



wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das nachfolgend abgebildete Foto

„Brandenburg Gate - West I Berlin, Germany“

ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,



insbesondere wie dies am 01/10/2015 unter der URL
<https://www.facebook.com/>
wie nachfolgend abgebildet geschehen ist:

2225351607952/



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe das streitgegenständliche Foto geschaffen. Die Antragsgegnerin habe es unter der im Tenor benannten Adresse im Internet auf „Facebook“ für Werbezwecke verwendet, ohne dafür eine - gewerbliche - Lizenz von ihm oder mit ihm kooperierender Agenturen erworben zu haben.

Das Landgericht Berlin ist international und auch örtlich zuständig, da sich die angegriffene Werbung für Jobangebote bei Amazon Deutschland ausdrücklich an „Deutsche“ und damit bestimmungsgemäß auch an Internetnutzer in ganz Deutschland - hier Berlin - richtet.

Daraus folgt der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Antragstellers gemäß §§ 97 Abs. 1, 72, 19a UrhG. Das Foto ist jedenfalls als „Lichtbild“ im Sinne des § 72 UrhG geschützt, so dass offen bleiben kann, ob es sich auch um ein Lichtbildwerk handelt. Die Antragsgegnerin hat dieses verwendet, ohne zuvor die erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt zu haben. Soweit sie vorgerichtlich eingewandt hat, eine unentgeltliche „creative common licence“ für nicht gewerbliche Zwecke erworben zu haben, ist dies unerheblich, da die streitgegenständliche Nutzung unzweifelhaft im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke der Werbung erfolgte. Die durch die Rechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, die die Antragsgegnerin aber auf die vorgerichtliche Abmahnung hin verweigert hat.

Die vom Antrag abweichende Tenorierung beruht auf § 938 ZPO und hat insoweit keine Teilzurückweisung zur Folge.

Die Dringlichkeit des Verfügungsanspruchs gemäß §§ 935, 940 ZPO ergibt sich hier daraus, dass es dem Inhaber eines absoluten Rechts - wie hier des Urheberrechts - möglich sein muss, sich mit sofortiger Wirkung gegen die Verletzung seiner Rechte zu verteidigen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 3 ZPO. Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Wertes der Hauptsache, den der Antragsteller in der vorgerichtlichen Abmahnung selbst mit 6.000,- € beziffert hat.

Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der Antragsgegnerin

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder Littenstraße 12-17 10179 Berlin	Landgericht Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin
--	---

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber beiden Parteien

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder Littenstraße 12-17 10179 Berlin	Landgericht Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin
--	---

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Scholz

Klinger

Oelschläger

Ausgefertigt
Berlin, 21.10.2015

Hirsch
Justizbeschäftigte

